

Über Auftrag der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH (NADA Austria) als nach § 4 Abs 1 Anti-Doping Bundesgesetz idF BGBl I 146/2009 beauftragte unabhängige Dopingkontrollereinrichtung erstattet die Rechtskommission der NADA Austria nachstehende

**Pressemitteilung**  
über ein bei der Rechtskommission der NADA Austria anhängiges Dopingverfahren

**Dopingverfahren Boris Boor und Pferd "Wandana"(Reitsport)**

**Verstoß gegen die Anti-Doping Bestimmungen  
durch Vorfinden einer verbotenen Substanz im Körper  
des Pferdes "Wandana"**

**Verhängung einer Sperre von 2 Jahren ab 20.6.2010**

**Verpflichtung zum Kostenersatz**

Unter Hinweis auf die bisherigen Pressemitteilungen teilt die Rechtskommission mit, dass gegen den Athleten Boris Boor aufgrund des Prüfantrages der NADA Austria vom 29.7.2010 weitere mündliche Verhandlungen am 12.5.2011 bzw. 6.6.2011 stattgefunden haben, in welcher weitere Beweise, insbesondere die Einvernahme der noch beantragten Zeugen aufgenommen wurden.

Aufgrund der Ergebnisse des Beweisverfahrens vor der Rechtskommission war zwar festzustellen, dass die beim Pferd "Wandana" durchgeführte Dopingkontrolle einige Mängel aufgewiesen hat, welche jedoch nach Ansicht der Rechtskommission nicht geeignet waren, aus einer allenfalls negativen Harnprobe ein positives Analyseergebnis zu bewirken, sofern nicht eine bewusste Manipulation an den gezogenen Harnproben während der Probenahme bis zur Versiegelung vorgenommen wurde. Für eine solche Manipulation ergaben sich jedoch aus dem Verfahren letztlich keine ausreichenden Anhaltspunkte, insbesondere da nach Mitteilung des Labors die Versiegelung der diesem übermittelten Proben intakt waren bzw. bei der Versiegelung auch die Vertreterin des Athleten Boris Boor anwesend war und auf dem diesbezüglichen Dopingkontrollformular die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt hat.

Ob möglicherweise vor der Dopingkontrolle dem Pferd in einem unbeaufsichtigten Zeitraum von dritten Personen verbotene Substanzen verabreicht wurden, würde jedoch zu Lasten des Athleten gehen, da er diesbezüglich seine Überwachungspflicht verletzt hätte.

Die Rechtskommission hält in diesem Zusammenhang zur Vermeidung einer Diskussion ausdrücklich fest, dass der internationale Standard für Dopingkontrolle der WADA nur für Athleten und nicht für die Probennahme der Pferde gilt. Für diese gelten die Regelungen der FEI als zuständigen internationalen Sportverband. Nach diesen müssen jedoch keine Dopingkits zur Auswahl stehen bzw. hat der für das Pferd Verantwortliche nur die Möglichkeit, die Dopingkontrolle zu überwachen und Abweichungen bei der Dopingkontrolle auf dem Dopingkontrollformular anzumerken (andernfalls er die Ordnungsmäßigkeit der Dopingkontrolle durch seine Unterschrift bestätigt).

Aufgrund der Besonderheiten des vorliegenden Falles, insbesondere der Unbescholtenheit des Athleten Boris Boor, konnte jedoch nach Ansicht der Rechtskommission mit der Mindestsperre das Auslangen gefunden werden bzw. weiters von der Verhängung der nach dem Anti-Doping-Reglement der FEI (EADCM) zusätzlich möglichen Geldstrafe abgesehen werden, um den Athleten Boris Boor von weiteren Verstößen abzuhalten bzw. war auch aus generalpräventiven Gründen eine höhere Strafe nicht erforderlich.

Aufgrund des Verstoßes gegen die Anti-Dopingbestimmungen war der Athlet Boris Boor zum Ersatz der Kosten des Verfahrens an die NADA Austria zu verpflichten, da entsprechend der seit 1.1.2010 geltenden gesetzlichen Bestimmungen der zuständige Bundessportfachverband einen Kostenersatz begehrt und der Abtretung seiner Kosten an die NADA Austria zugestimmt hat.

Die Entscheidung der Rechtskommission ist nicht rechtskräftig, da seit 1.1.2010 alle Verfahrensparteien rechtsmittelberechtigt sind und keine Verfahrenspartei einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat.

Wien, am 8.6.2011

Mag. Gernot Schaar

Vorsitzender

der Rechtskommission der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria GmbH

**Rückfragehinweise: Mag. Gernot Schaar, +43 1 319 97 00, [rechtskommission@nada.at](mailto:rechtskommission@nada.at)**